



Sie besitzen eine Überwachungskamera?

3 Dinge sind hierbei zu beachten:

1. Meldung
2. Verzeichnis
3. Piktogramm

Einleitung

Das Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras (Kameragesetz) ist durch das Gesetz vom 21. März 2018 grundlegend abgeändert worden. Es verpflichtet Sie als Besitzer von Überwachungskameras:

1. die Überwachungskameras zu melden,
2. ein Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten zu führen,
3. am Eingang des überwachten Orts ein Piktogramm anzubringen.

Welche Kameras?

Das Kameragesetz findet Anwendung auf Überwachungskameras; das bedeutet, dass es nur Kameras betrifft, die zur Überwachung und Kontrolle von Orten installiert und eingesetzt werden, um insbesondere Straftaten gegen Personen oder Güter vorzubeugen, sie festzustellen oder aufzuspüren.

Wer ist betroffen?

- Privatpersonen, die eine Kamera installieren, um den Eingang ihres Hauses oder den Garten um das Haus zu überwachen,
- Geschäftsführer eines Ladens, die eine Überwachungskamera anbringen, um ein Schaufenster oder Regale zu überwachen,
- Unternehmen, die Kameras installieren, um ihre Gebäude gegen Diebstahl, Beschädigung, Einbruch, ... zu schützen,
- usw.

Einzigste Ausnahme: natürliche Personen, **die im Innern ihrer Privatwohnung eine Überwachungskamera für persönliche und häusliche Zwecke installieren.**

Ziel dieser Broschüre ist es, Sie bei den drei zu unternehmenden Schritten zu leiten, wenn Sie ein Videoüberwachungssystem installieren.

I. Die Überwachungskameras melden

Die Meldungen müssen elektronisch über www.aangiftecamera.be bzw. www.declarationcamera.be eingereicht werden.

(Die Meldungen dürfen weder auf Papier noch im Polizeikommissariat erfolgen.)

Wann?

- Vor Inbetriebnahme der Überwachungskameras.
- Falls Sie die Überwachungskameras bereits über den elektronischen Schalter des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens gemeldet hatten, bleibt Ihnen noch Zeit bis zum 25.05.2020, um die Meldung auf www.aangiftecamera.be bzw. www.declararioncamera.be zu wiederholen.
- Die Meldung muss jährlich validiert und, falls erforderlich, aktualisiert werden.

Wie erhalten Sie Zugang zu der Anwendung?

- Mit der eID oder mit itsme
- Mit einem Token für Bürger
- Mit einem einmaligen Sicherheitscode über eine mobile App

Von wem?

- Vom Verantwortlichen für die Verarbeitung. Das ist die Person, die entschieden hat, Kameras anzubringen, und die deren Zwecke bestimmt.
- **Installateure von Überwachungskameras sind nicht für die Meldung der Kunden verantwortlich.**

Für weitere Informationen über die Meldung verweisen wir auf unser Benutzerhandbuch auf www.besafe.be.

II. Ein Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten führen

Ein Verzeichnis, in dem Ihre Bildverarbeitung beschrieben wird, ist zur Verfügung der Datenschutzbehörde und der Polizeidienste zu halten.

Wann?

- Ab Inbetriebnahme der Überwachungskameras.

Wie?

- Das Verzeichnis muss in schriftlicher Form vorliegen. Es kann elektronisch oder handgeschrieben sein.

Von wem?

- Vom Verantwortlichen für die Verarbeitung. Das ist die Person, die entschieden hat, Kameras anzubringen, und die deren Zwecke bestimmt.

Warum?

- Das Verzeichnis muss der Datenschutzbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Auch Polizeidienste können verlangen, Zugriff auf dieses Verzeichnis zu erhalten.

Was muss das Verzeichnis beinhalten?

Die in dem Verzeichnis enthaltenen Informationen müssen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Kameragesetz entsprechen:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Verarbeitung sowie gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters der Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,
2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Gesetz vom 21. März 2007) und Zwecke der Verarbeitung,
3. Angabe des Art des Orts (der Öffentlichkeit zugänglicher oder nicht zugänglicher geschlossener Ort),
4. technische Beschreibung der Überwachungskameras und, falls es sich um ortsfest angebrachte Überwachungskameras handelt, deren Standort, der gegebenenfalls auf einem Plan anzugeben ist,
5. falls es sich um zeitweilig ortsfest angebrachte oder mobile Überwachungskameras handelt, Beschreibung der mit diesen Überwachungskameras überwachten Zonen und der Zeiträume der Einsetzung,
6. Art und Weise, wie über die Verarbeitung informiert wird (Piktogramm, Meldung, ...),
7. Ort der Bildverarbeitung,
8. Umstand, dass das Ansehen von Bildern in Realzeit organisiert wird oder nicht, und gegebenenfalls die Weise, wie dies organisiert wird,
9. Beschreibung der Kategorien gefilmter Personen und der Kategorien personenbezogener Daten (hauptsächlich Bilder),
10. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
11. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation,
12. Frist für die Aufbewahrung der Daten (höchstens ein Monat),
13. allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen, um den Zugriff durch unbefugte Personen zu verhindern, und Maßnahmen im Rahmen der Datenübermittlung an Dritte.
14. 14. Handelt es sich um Überwachungskameras, die auf einen Perimeter um einen geschlossenen Ort gerichtet sind, der ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellt (Artikel 8/2), enthält das Verzeichnis auch die positive Stellungnahme des zuständigen Gemeinderats.

Diese Informationen müssen stets auf dem neuesten Stand sein, das heißt die darin enthaltenen Daten müssen stets korrekt sein.

III. Piktogramm

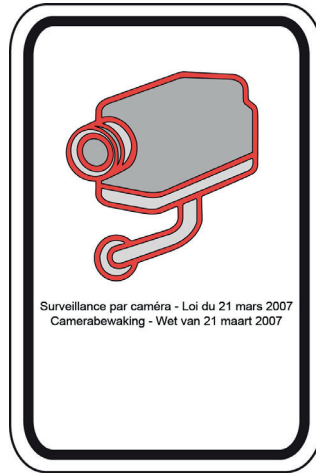
Sie müssen ein Piktogramm am Eingang des überwachten Orts anbringen. Durch dieses Piktogramm werden die betreffenden Personen darüber informiert, dass sie gefilmt werden.

Wann?

- Ab Inbetriebnahme der Überwachungskameras.

Welches Material und welche Abmessungen?

Art des Orts	Abmessungen	Material
Der Öffentlichkeit zugänglicher geschlossener Ort, dessen Zugang nicht durch gebaute unbewegliche Elemente abgegrenzt wird (Beispiel: großer offener Parkplatz)	0,60 x 0,40 m	Aluminiumplatte, mindestens 1,5 mm dick
Der Öffentlichkeit zugänglicher geschlossener Ort, dessen Zugang durch gebaute unbewegliche Elemente abgegrenzt wird (Beispiel: Geschäft)	(0,60 x 0,40 m ODER) A4 ODER 0,15 x 0,10	Aluminiumplatte, mindestens 1,5 mm dick, oder kunststoffbeschichteter Aufkleber
Der Öffentlichkeit nicht zugänglicher geschlossener Ort (Beispiel: Privatwohnung, Appartementhaus)	(0,60 x 0,40 m ODER) A4 ODER) 0,15 x 0,10	Aluminiumplatte, mindestens 1,5 mm dick, oder kunststoffbeschichteter Aufkleber



Welche Angaben?

1. **"Kameraüberwachung - Gesetz vom 21. März 2007",**
2. **Name** der natürlichen oder juristischen Person, die für die Verarbeitung verantwortlich ist, und gegebenenfalls ihres Vertreters, bei der die betreffenden Personen die Rechte im Sinne der DSGVO geltend machen können,
3. **die Postadresse und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse bzw. die Telefonnummer**, unter denen der Verantwortliche für die Verarbeitung oder sein Vertreter erreichbar sind,
4. gegebenenfalls **die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO)**,
5. gegebenenfalls die Website des Verantwortlichen für die Verarbeitung, auf der betreffende Personen alle Informationen über die Bildverarbeitung in Bezug auf diese Überwachungskameras einsehen können.

Handelt es sich um eine Kameraüberwachung mit Kameras für automatische Nummernschilderkennung, wird auf dem Piktogramm der **Vermerk "ANPR"** in deutlich sichtbaren schwarzen Großbuchstaben hinzugefügt, und zwar im Inneren der Zeichnung der Überwachungskamera.

Weitere Informationen

Im Kamera-Dossier www.besafe.be finden Sie:

- die diesbezüglichen Rechtsvorschriften,
- das Benutzerhandbuch in Sachen Meldung von Überwachungskameras,
- detaillierte Erläuterungen über das Kameragesetz, insbesondere in Sachen Meldung, Verzeichnis und Piktogramm,
- Beantwortung häufig gestellter Fragen in der Rubrik "FAQ".

Sie brauchen Hilfe, um die Meldung einzureichen? Kontaktieren Sie unseren Kamera-Helpdesk montags bis freitags zwischen 9 und 17 Uhr:

- telefonisch unter Nummer 02 739 42 80
- per E-Mail an helpdeskcamera@eranova.fgov.be

Vorliegende Broschüre ist auf www.besafe.be erhältlich. Haben Sie Fragen zum Kameragesetz? Schicken Sie eine Mail an camera@ibz.be.

Generaldirektion Sicherheit & Vorbeugung

Handelsstraat 96 - 1040 Brüssel

T 02 488 33 24

E-Mail: vps@ibz.be

Verfolgen Sie unsere Neuigkeiten auf www.besafe.be und auf Twitter:
[@BeSafeBEL](https://twitter.com/BeSafeBEL)